

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauen und Umwelt -



Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 18.04.2007

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag vom:
07.02.2007

Eingang am:
08.02.2007

Antragsteller:


Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

Änderungsantrag gem § 16 BImSchG für 2 WEA Vestas V90 mit je 2 MW

Standort:

55767 Gimweiler, Auf Zepp

Gemarkung:

Gimweiler

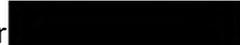
Gimweiler

Flur:

Flurstück(e):



I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der  vertreten durch Herrn  wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.
2. Der Bescheid vom 15.09.2005, Az. 62-690-007/05 wird hiermit aufgehoben.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 07.02.2007 zugrunde:

1. Anmerkungen

- 1.1. **Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- 1.2. Formular 1.1 und 1.2 (Antragsformular)
- 1.3. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
- 1.4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung der V90 – Formular 3 mit Anlagen
- 1.5. Gehandhabte Stoffe – Formulare 4.1 und 4.2
- 1.6. Sicherheitsdatenblätter
- 1.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
- 1.8. **Schalltechnische Immissionsprognose der [REDACTED] Bremerhaven, vom 06.12.2006**
- 1.9. **Schattenwurfprognose vom 17.02.2005 einschließlich Nachtrag vom 31.01.2007**
- 1.10. Abfall- und Abwasserentsorgung - Formular 9.1, 9.2 und 9.3
- 1.11. Angaben zum Arbeitsschutz (Form. 10.1 bis 10.3) mit Erläuterungen
- 1.12. Allgemeiner und baulicher Brandschutz (Form. 11.1 und 11.2)
Brandschutzkonzept
- 1.13. **Standortbezogene Vorprüfung gemäß 3c Abs.1, S.2 UVPG vom Mai 2005**
- 1.14. **Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juni 2005**
- 1.15. Ansprechpersonen
- 1.16. **Bauunterlagen, Standort und Umgebung der Anlage (Kartenmaterial)**
- 1.17. Topographische Karte, **Darstellung der Zuwegung**
- 1.18. Lageplan alter und neuer Standort, Grenzabstandsberechnungen
- 1.19. Eigentumsnachweise, Einverständniserklärungen
- 1.20. Standortangaben
- 1.21. Zufahrt und Erschließung
- 1.22. Herstellungs- und Rückbaukosten
- 1.23. Bauzeichnungen/Baubeschreibung
- 1.24. **Typenprüfung der Vestas V90-2.0 MW OptiSpeed™ vom 08.04.2005**

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1. Die Genehmigung wird unbeschadet den nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung wird Ihnen unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.3. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Plan-Unterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Genehmigungsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 61 BImSchG).
- 1.5. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.6 Die technische Überwachung der Anlagen obliegt der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.8 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich die vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.9 Die Windkraftanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.

2. **Mitteilungspflichten des Betreibers**

- 2.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
 - Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt.6, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität (LBM), Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 - Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
 - Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Röntgenstraße 32 55543 Bad Kreuznach
- 2.2. Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Abnahme der Anlagen unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

- 2.3. Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld schriftlich anzuzeigen..
- 2.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Veröffentlichung

- 2.5. **Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.**
- 2.6. Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM), Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V200-1903-975b** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
Name des Standortes
Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 2.7. Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist“

3. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

- 3.1 **Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:**
- 3.2 Nachweis über die landespflegerische Ausgleichszahlung in Höhe von **18.403,20 €**
- 3.3 Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der **Blitzschutzanlagen** durch einen Sachverständigen.
- 3.4 Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der **automatischen Brandmeldeanlage** durch einen Sachkundigen (gem. LVO über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen).
- 3.5 Bescheinigung des Prüferingenieurs (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).
- 3.6 Bescheinigung des TÜV Süddeutschland, Prüfamts für Baustatik, Westendstraße 199, 80686 München, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vom TÜV zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung).

- 3.7 Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.
- 3.8 Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Vermessungsberichten zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen.
Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.
- 3.9 Erklärung des Herstellers der Windenergieanlagen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- 3.10 Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Lindenhofes und dem Anlagenhersteller, in der die Fernüberwachung der Anlagen geregelt ist (siehe Nebenbestimmung Nummer 6.19).

4. **Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggfl. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. **Betriebstagebuch**

- 5.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten
- 5.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 5.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - Alarmierungsplan
 - Verantwortlichkeiten, Organigramm.

6. **Immissionsschutz**

- 6.1 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie entsprechend den vorgelegten Unterlagen insbesondere
- 6.2 der Schallimmissionsprognose der [REDACTED] GmbH, Stresemannstr. 46, 27570 Bremerhaven vom 6. Dezember 2006,
- 6.3 den Auszügen aus den Prüfberichten des Messinstitutes Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH
WT 4127/05 (Mode 0), WT 4847/06 (Mode 0),
WT 5309/06 (Mode 0), WT 5311/06 (Mode 1),
WT 4861/06 (Mode 1), WT 4141/05 (Mode 1), sowie

6.4 der Schattenwurfprognose der [REDACTED] vom 31.01.2007 betrieben werden.

6.5 Bedingungen / Lärm

6.6 Der Schalleistungspegel (Mode 0) der beantragten Windenergieanlage 1 vom Typ Vestas V 90 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 0,8 dB(A) folgenden Wert nicht überschreiten: **103,9 dB(A)**

6.7 Die beantragte Windenergieanlage 2 vom Typ Vestas V 90 ist während der Nachtzeit in schallreduzierter Betriebsweise (Mode 1) zu betreiben. Dabei darf ein Schalleistungspegel von **102,1 dB(A)** incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung von 1,7 dB(A) nicht überschritten werden.

6.8 Die beantragte Windenergieanlage 2 ist solange während der Nachtzeit in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben, bis durch eine Messung nachgewiesen ist, dass auch bei einer leistungsoptimierten Betriebsweise die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen eingehalten werden. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat. Um Einzelheiten abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor der Messung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, in Verbindung setzen.

6.9 An dem maßgeblichen Immissionspunkt 1 – Lindenhof Süd-West – darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1	Lindenhof Süd-West	Immissionsanteil Nachtzeit	48 dB(A)
------	--------------------	----------------------------	----------

6.10 Der maßgebliche Immissionspunkt 1 – Lindenhof Süd-West – liegt im Außenbereich. Hier gilt zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A), der aufgrund der am Lindenhof zulässigen Eigenbeschallung um bis zu 3 dB(A) überschritten werden darf. Somit gilt am Immissionspunkt 1 zur Nachtzeit folgende Gesamtbelastung:

IP 1	Lindenhof Süd-West	Gesamtbelastung Nachtzeit	48 dB(A)
------	--------------------	---------------------------	----------

6.11 Der Zielwert von 45 dB(A) ist bei Änderungen des Standes der Technik anzustreben.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98 - .

6.12 Wird bei einer Immissionsmessung festgestellt, dass der unter der Bedingung 1.4 festgeschriebene Immissionsanteil überschritten wird, dürfen die beantragten Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt nachts nicht mehr betrieben werden. Diese Einschränkung ist aufgehoben, wenn der Betreiber durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen nachweist, dass der unter Bedingung 1.4 festgeschriebene Immissionsanteil eingehalten wird.

Dieser Nachweis ist durch die Ergebnisse einer weiteren Immissionsmessung zu führen.

- 6.13 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Vestas V 90, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

6.14 **Auflagen / Lärm**

- 6.15 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) und Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 2	Heidehof Süd-Ost	Immissionsanteil Nachtzeit	44 dB(A)
------	------------------	----------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 2	Heidehof Süd-Ost	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
------	------------------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98).

- 6.16 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt 1 – Lindenhof Süd-West – der unter der Bedingung 6.9 genannte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 6.17 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 6.16 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen. Das Konzept der Messung ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 6.18 Die Windenergieanlage 2, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschsreduziert betrieben wird, muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 6.19 Am Immissionspunkt 1 – Lindenhof Süd-West – ist durch die Installation eines Regelmoduls im Wohnbereich sicherzustellen, dass die Windenergieanlagen jederzeit auf den für die Nachtzeit zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) heruntergeregelt werden können. Sollte die Installation eines Regelmoduls aus

technischen Gründen nicht möglich sein, muss sichergestellt werden, dass die Bewohner des Lindenhofs die Fernüberwachung der Windenergieanlagen bei Bedarf telefonisch auffordern können, die Windenergieanlagen zur Nachtzeit auf 45 dB(A) herunterzuregulieren. Hierüber ist vor der Inbetriebnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Lindenhofs und dem Anlagenhersteller vorzulegen.

6.20 **Auflagen / Schattenwurf**

6.21 Die beantragten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an dem Immissionsort „**Immissionspunkt 1 – Lindenhof Süd-West**“, bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

6.22 An dem unter Nummer 6.21 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vorzulegen.

6.23 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

7. **Arbeitsschutz Hinweise:**

7.1. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht** anzuzeigen.

- 7.2. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,**

Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),

Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,

Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

- 7.3. Zum Besteigen der Windkraftanlagen sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirren).
- 7.4. Auf organisatorische Maßnahmen, welche beim Auf- und Abstieg zu beachten sind, ist durch Hinweis an augenfälligen Stellen in den Anlagen hinzuweisen.

8. Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abstände und Zuwegung)

- 8.1. Die Windenergieanlagen sind in einem Mindestabstand vom äußeren Fahrbahnrand der L 170 und der A 62 zu errichten.
- 8.2. Der Mindestabstand berechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.
- 8.3. Die geplanten Bauhöhen über Grund dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen und ein Bodengutachten einzuholen.
- 8.5. Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentenstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 8.6. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
- 8.7. Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik oder von einem beauftragten Prüfer für Baustatik freigegeben werden.
- 8.8. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 170 bei Station 0,825 zu erfolgen. Für die Anlieferung der 2 Windkraftanlagen ist die Verbreiterung der Zufahrt als Schotterung erforderlich.
- 8.9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 8.10. Wegen der dort befindlichen Muldeneinläufe der Straßenentwässerung ist vor Beginn der Zufahrtausbauarbeiten die vorherige Abstimmung mit der Straßenmeisterei in Birkenfeld, Telefon 06762-998120, erforderlich.

- 8.11. Für die Zufahrt zur L170 sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- 8.12. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 8.13. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 170 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 8.14. Der Erlaubnisnehmer/Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 8.15. Für die Anlagen wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 170 bei Station 0,825 erlaubt.
- 8.16. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs.1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs.1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 8.17. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs.2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 8.18. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 3 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 8.19. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 8.20. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 8.21. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.22. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.01.2002 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.
- 8.23. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Bad Kreuznach gesondert mitgeteilt.

9. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 9.1. Die Anlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss in der Lage sein:
- die Drehzahl der Rotoren innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs halten zu können
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten,
 - bei normalem Betrieb die Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen, und redundant ausgelegt sein sowie mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 9.2. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, die Rotoren auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 9.3. Die Anlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 9.4. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind regelmäßig zu überprüfen:
- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- 9.5. Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 9.6. Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbaren Stellen hinzuweisen.
- 9.7. An den Anlagen sind Blitzschutzeinrichtungen zu installieren.
- 9.8. Die Anlagen sind durch automatische **Brandmeldeanlagen** zu sichern.
- 9.9. Zur Vermeidung von Beschädigungen der OIE-eigenen Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.
Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Kennzeichnung der Anlage

- 9.10. Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert Tages- und Nachtkennzeichnungen.
- 9.11. Da eine Tageskennzeichnung für Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Anlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die

Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

- 9.12. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.
- 9.13. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 9.14. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w, rot (100 cd).
- 9.15. Die Rotorblattspitze darf die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer (alternative Tages-Kennzeichnung) und das Gefahrenfeuer um max. 50 m, das Feuer "W-rot" um max. 65 m überragen.
- 9.16. Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.
- 9.17. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 9.18. Werden in einem Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 9.19. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 9.20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.21. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.22. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.23. Ausfälle der Befehlsversorgung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Ein Ausfall der Befehlsversorgung ist in max. 14 Tagen instand zu setzen! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist nur für diesen

Zeitraum sichergestellt. Sollte der Ausfall in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

10. Landespflegerische und landwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 10.1. Der Landespflegerische Begleitplan vom den Landschaftsarchitekten Gutscher & Dongus vom Juni 2005 wird Bestandteil der Genehmigung.
- 10.2. Als Kompensationsmaßnahme sind gemäß der Darstellung im landespflegerischen Begleitplan (S 24, Maßnahme A) die Anlagen zu umpflanzen.
- 10.3. Zusätzlich ist eine doppelte Baumreihe aus Obstbaumhochstämmen (Maßnahme B, S 25) auf der Gemarkung Gimweiler, Flur 6 Parz. 6/1 und Flur 7 Parz. 58 anzulegen.
- 10.4. Die Pflanzungen sind in der auf die Baufertigstellung folgende Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 10.5. Für den Anstrich sind nicht reflektierende Farben zu verwenden
- 10.6. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Entsprechend dem Landesnaturschutzgesetz und der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a LPflG vom 24.01.1990 mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 03.02.1992, Az. 10212-88021-4 ist eine **Ausgleichszahlung** an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von **18.403,20 €** an die Landeshauptkasse Konto - Nr. :142 816 72, Bankleitzahl: 545 100 67 Institut: Postbank Ludwigshafen zugunsten Kap. 1402 Titel 271 02 Ausgleichszahlung WKA Birkenfeld zu zahlen. Nach den Rahmensätzen der o.g. Verordnung sind grundsätzlich für die Höhenmeter über 20 m eine Ausgleichszahlung von 511,29 € je angefangenen Höhenmeter zu zahlen. Über 100 m Höhe beträgt der Betrag 102,24 € je angefangenen Höhenmeter. Gemäß dem o.g. Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten ist für die Errichtung einer Windkraftanlage nur 1/10 des Regelsatzes zu zahlen.
- | | | |
|--------------------------------|----------------------|--------------------|
| Höhe des Einzelbauwerkes: | 150,00 m | |
| Höhe der Ausgleichszahlung: | 80,00 m x 51,12 € = | 4.089,60 € |
| | 50,00 m x 102,24 € = | 5.112,00 € |
| Zwischensumme: | | 9.201,60 € |
| Gesamtbetrag für zwei Anlagen: | | 18.403,20 € |
- 10.7. Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben. Mit der Gemeinde sollte ein Benutzungsvertrag abgeschlossen werden.
- 10.8. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen darf nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Die Anlagen sollten daher grundsätzlich entlang von (befestigten) Wirtschaftswegen errichtet werden.

12. Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

Die Anlage ist, sofern sie nicht mehr betrieben wird, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Zur Sicherstellung des vollständigen Rückbaus ist daher eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 99.000 € (neunundneunzigtausend) innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens aber zu Baubeginn bei der Kreisverwaltung zu hinterlegen.

12. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV. Begründung

Die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] hat am 08.02.2007 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen, (Gemarkung Gimweiler, Flur 6, Flurstück 3/1 und Flur 7, Flurstück 1) beantragt.

Diese Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges zur 4. BImSchV. Die Anlagen sind in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt:

- SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein,
- Forstamt Birkenfeld
- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld zugleich für die Gemeinde Gimweiler
- Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Bauleitplanung,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- OIE Idar-Oberstein
- Rheinisches Landesmuseum, Trier
- Unteren Landespflegebehörde, Birkenfeld
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr.
- Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach

Diese Behörden äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am **29.03.2007** vollständig vor.

Wir haben als zuständige Genehmigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 3e Abs.1 Nr.2 UVPG innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb der zwei WEA auf der Gemarkung Gimweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 Abs. 2 Nr. g der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

16.936,82 €

(in Worten: sechzehntausendneunhundertsechunddreißig) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt.

Für die genehmigte Maßnahme werden folgende Gebühren festgesetzt:

Verwaltungsgebühren (Aufwand und wirtschaftliche Wert)	16.003,76 €
Sachaufwand (km-Entschädigung, Kopien, Zustellung)	57,16 €
Mitwirkung von anderen Behörden	875,90 €
Gesamte Gebühren	16.936,82 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) **unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-003/07 HP und der Haushaltsstelle 1120.1002** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld oder Postfach 1240, 55760 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

